

## **Deutscher Philologenverband fordert Verbesserungen bei der VBL-Betriebsrente**

2020 begehen wir den 30. Jahrestag der deutschen Einheit, doch bei der Betriebsrente in der VBL sind die Unterschiede zwischen dem Abrechnungsverband Ost und West größer denn je. In der VBL-Ost werden neben der Arbeitgeberumlage in Höhe von einem Prozent seit dem 1. Januar 2004 Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren erhoben, während in der VBL-West analog der Gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich das Umlageverfahren angewandt wird. In der VBL-West finanzieren die heute aktiven Beschäftigten die Betriebsrenten der sich im Ruhestand befindlichen Rentnerinnen und Rentner. Dieses System ist damit nicht den Einflüssen des Kapitalmarktes unterworfen und somit krisenfest. Der Nachteil der VBL-West ist, dass der Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 1,81 Prozent des Bruttoeinkommens aus dem bereits versteuerten Nettoeinkommen entrichtet werden muss. Im Abrechnungsverband Ost sparen die Beschäftigten ihre eigene Betriebsrente an. Die Betriebsrenten werden neben der Arbeitgeberumlage in Höhe von aktuell 1 Prozent im Wesentlichen aus dem angesparten Kapitalstock finanziert. Die aktuelle Niedrigzinsphase hat dazu geführt, dass neben den biometrischen Veränderungen die Beschäftigten in der VBL-Ost die fehlenden Erträge durch eine tariflich vereinbarte Beitragserhöhung kompensieren müssen. Nach Urteilen aus 2010 und 2012 können die Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von 4,25 Prozent bis zu 8 Prozent der Bemessungsgrenze zur Gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und bis zu 4 Prozent sozialabgabenfrei gestellt werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Arbeitgeber seine Beiträge vorrangig steuer- und sozialabgabenfrei stellt und sich somit der verfügbare Betrag für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer verringert. Das hat zur Folge, dass bei den höheren Entgeltgruppen, in die Gymnasiallehrkräfte eingruppiert sind, deren Beiträge im letzten Drittel des Jahres sozialabgabenpflichtig werden.

Alternativ kann für die VBL-Ost die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.

Bei einem Wechsel von Beschäftigten in ein Bundesland des anderen Abrechnungsverbandes ändert sich aufgrund der unterschiedlichen steuer- und sozialrechtlichen Behandlung der Beiträge zur Pflichtversicherung in der VBL das verfügbare Nettoeinkommen.

Nach 30 Jahren Einheit Ost ist es an der Zeit, auch die betriebliche Altersversorgung zwischen Ost und West zu vereinheitlichen und dafür Verhandlungen während der Laufzeit des aktuellen Tarifvertrages zur Altersvorsorge (bis 31.12.2024) im Bereich der Länder aufzunehmen.

### **Der Deutsche Philologenverband fordert die Schaffung eines einheitlichen Systems bei der Betriebsrente in der VBL ab 2025.**

Seit dem 1. Januar 2004 müssen Rentnerinnen und Rentner für ihre VBL-Rente den vollen statt wie bisher den halben Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen. Hintergrund für diese Maßnahme war das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, das zum 1. Januar 2004 in Kraft trat und die Finanzierung der Krankenversicherung auch in Zukunft sicherstellen soll. Die Bemessungsgrenze von jährlich 56.250 Euro (Wert für 2020), bis zu der Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden müssen, wird bei tarifbeschäftigten Lehrkräften in der EG 13 bereits ab der Stufe 3, in die sie nach zweieinhalb Dienstjahren eingruppiert werden, überschritten.

Somit entrichten Gymnasiallehrkräfte bereits ab diesem Zeitpunkt den Beitragshöchstsatz. Für das über die Bemessungsgrenze hinausgehende Einkommen muss der Arbeitgeber keinen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag zahlen. In der Bezugsphase der VBL-Rente sind von der bzw. dem Versicherten jedoch der volle Beitragssatz in der Krankenversicherung auf die Betriebsrente zu zahlen.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der EG 13, die im Abrechnungsverband West versichert sind, und unterhalb der Bemessungsgrenze für die Krankenversicherung liegen, entrichten für ihre VBL-Beiträge bereits Krankenversicherungsbeiträge und werden im Rentenbezug erneut mit ihrem Beitrag belastet. Sie bezahlen somit doppelt Krankenversicherungsbeiträge. Die Ungerechtigkeit bei der Krankenversicherung in der Bezugsphase der Betriebsrente hat auch die Politik erkannt. Der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat dazu den Vorschlag geäußert, Krankenkassenbeiträge auf Betriebsrenten zukünftig zu halbieren. Im Zusammenhang mit der Einführung einer Grundrente gab es auch Verbesserungen hinsichtlich der Betriebsrenten. Bisher gab es beim Bezug einer Betriebsrente eine Freigrenze von aktuell 155,75 Euro im Monat, bis zu der keine Sozialabgaben zu zahlen waren. Wird diese Freigrenze auch nur um einen Cent überschritten, waren die vollen Sozialabgaben fällig, was bei Gymnasiallehrkräften in der Regel der Fall ist. Zukünftig wird die Freigrenze durch einen Freibetrag in gleicher Höhe ersetzt und regelmäßig an die Einkommensentwicklung angepasst (2020: 159,25). Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für die Krankenversicherungsbeiträge. Bis zu einer Höhe von 319,50 Euro ist diese Regelung besser als die vor 2004 geltende hälftige Zahlung des Krankenkassenbeitrages. Für den Rentenbetrag, der über 159,25 € liegt, wird weiterhin der volle Krankenkassenbeitrag erhoben. Dies betrifft den überwiegenden Teil der tarifbeschäftigten Gymnasiallehrkräfte. Der Deutsche Philologenverband begrüßt die Schaffung eines Freibetrages deshalb nur als einen ersten Schritt zur Entlastung der Betriebsrentner.

**Der Deutsche Philologenverband fordert, zukünftig neben der Gewährung eines Freibetrages auf die gesamte Betriebsrente in der VBL wieder den hälftigen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zu erheben.**

Leipzig, 30. November 2019